

1. DEFINITIONEN:

In diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen bezeichnet der Begriff „Verkäufer“ die Nidec Schweiz AG; der Begriff „Käufer“ die bestellende Person, das bestellende Unternehmen, die bestellende Gesellschaft oder den bestellende Konzern; der Begriff „Waren“ die Waren (einschließlich allfälliger Software und Dokumentation, wie in Abschnitt 9 definiert), die im Bestellbestätigungsformular des Verkäufers beschrieben sind; der Begriff „Dienstleistungen“ die im Bestellbestätigungsformular des Verkäufers beschriebenen Dienstleistungen, der Begriff „Vertrag“ die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer in Bezug auf die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen getroffene schriftliche Vereinbarung (einschließlich dieser Verkaufsbedingungen); der Begriff „Vertragspreis“ den Preis, der seitens des Käufers an den Verkäufer für die Waren und/oder Dienstleistungen zahlbar ist, und der Begriff „Verbundenes Unternehmen des Verkäufers“ jegliche Gesellschaft, die derzeit direkt oder indirekt von der obersten Konzernspitze des Verkäufers kontrolliert wird. Zum Zweck dieser Definition wird eine Gesellschaft dann von einer anderen Gesellschaft oder von anderen Gesellschaften direkt kontrolliert oder ist eine Tochtergesellschaft derselben, wenn diese 50 % oder mehr der Anteile hält/halten, die bei Hauptversammlungen der erstgenannten Gesellschaft stimmberechtigt sind; ferner wird eine bestimmte Gesellschaft dann von einer anderen Gesellschaft oder von anderen Gesellschaften indirekt kontrolliert, wenn beginnend mit jener Gesellschaft oder jenen Gesellschaften und endend mit der bestimmten Gesellschaft eine Reihe von Gesellschaften angegeben werden kann, die so verbunden sind, dass jede Gesellschaft aus der Reihe durch eine oder mehrere darüber stehenden Gesellschaften direkt kontrolliert wird.

2. DER VERTRAG:

2.1 Alle Bestellungen müssen schriftlich erfolgen und werden unter Vorbehalt dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen angenommen. Seitens des Käufers vorgebrachte Bedingungen und Zusicherungen, Gewährleistungen, Garantien oder sonstige Erklärungen, die weder im Preisangebot noch in der Bestellbestätigung des Verkäufers enthalten sind, noch anderweitig ausdrücklich schriftlich seitens des Verkäufers bestätigt sind, binden den Verkäufer nicht.
2.2 Der Vertrag tritt am Datum der Annahme der Bestellung des Käufers auf dem Bestellbestätigungsformular des Verkäufers oder am Datum der Erfüllung sämtlicher im Vertrag festgelegten aufschiebenden Bedingungen in Kraft, je nachdem, welches Ereignis später eintritt (der „Tag des Inkrafttretens“). Sollten sich die Detailangaben zu den im Preisangebot des Verkäufers beschriebenen Waren oder Dienstleistungen von den im Bestellbestätigungsformular dargelegten Detailangaben unterscheiden, so gilt Letzteres.
2.3 Keine Änderung oder Abwandlung des Vertrages ist gültig, solange sie nicht von beiden Parteien schriftlich vereinbart wurde. Der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, vor der Lieferung kleinere Modifizierungen und/oder Verbesserungen an den Waren vorzunehmen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die Leistungsmerkmale der Waren dadurch nicht nachteilig beeinflusst werden und dass sich dadurch weder der Vertragspreis, noch die Lieferfrist ändert.

3. GÜLTIGKEIT DES PREISANGEBOTS UND DER PREISE:

3.1 Sofern es nicht vorher zurückgezogen wird, bleibt das Preisangebot des Verkäufers für den darin angegebenen Zeitraum, oder in dem Fall, dass kein entsprechender Zeitraum angegeben ist, für die Dauer von dreißig Tagen nach seinem Datum offen zur Annahme.
3.2 Die Preise bleiben für die Dauer des in dem Preisangebot des Verkäufers angegebenen Zeitraums fest und verstehen sich zuzüglich (a) der Mehrwertsteuer und (b) allfälliger ähnlicher und sonstiger Steuern, Abgaben, Erhebungen oder sonstiger Gebühren, die außerhalb der Schweiz in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrages entstehen.
3.3 Die Preise (a) gelten EXW (Ex Works; ab Werk) ab Versandort des Verkäufers und verstehen sich ausschließlich von Fracht, Versicherung und Umschlag sowie (b) außer in dem Fall, dass im Preisangebot des Verkäufers etwas Anderweitiges angegeben ist, auch ausschließlich der Verpackung. Falls die Waren verpackt werden müssen, werden die entsprechenden Verpackungsmaterialien nicht zurückgenommen.

4. ZAHLUNG:

4.1 Die Zahlung erfolgt: (a) in voller Höhe, ohne Verrechnung, Gegenforderungen oder Abzüge jeglicher Art (außer in Fällen und insofern, als ein entsprechender Ausschluss widerrechtlich wäre), sowie (b) in der Währung des Preisangebots des Verkäufers innerhalb von dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum, sofern nicht seitens der Finanzabteilung des Verkäufers anderweitig angegeben. Die Waren werden zu irgend einem Zeitpunkt in Rechnung gestellt werden, nachdem der Käufers über ihre Versandbereitschaft in Kenntnis gesetzt wurde. Dienstleistungen werden monatlich nachschüssig oder, falls dies zuvor eintreten sollte, nach ihrer vollständigen Erbringung in Rechnung gestellt. Unbeschadet der übrigen Rechte des Verkäufers behält sich der Verkäufer das Recht vor, (i) Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der UBS AG, Dübendorf, Schweiz (oder einem entsprechenden höheren, nach geltendem Recht vorgesehenen Zinssatz) auf überfällige Beträge während des Verzugszeitraums zu erheben, (ii) wenn der Käufer eine nach dem Vertrag oder einer anderen Vereinbarung fällige Zahlung nicht leistet oder nach vernünftiger Auffassung des Verkäufers davon auszugehen ist, dass der Käufer wahrscheinlich eine Zahlung nicht leisten wird, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen (einschliesslich Versandaufschub) und (iii) zu gleich welchem Zeitpunkt eine nach dem Ermessen des Verkäufers vernünftige Sicherheit für die Zahlung zu fordern.

5. LIEFERZEITRAUM:

5.1 Sofern im Preisangebot des Verkäufers nicht etwas Anderweitiges angegeben ist, beginnen sämtliche für die Lieferung oder Ausführung angegebenen Zeiträume mit dem Tag des Inkrafttretens und sind lediglich als Schätzungen zu behandeln, die keinerlei vertraglichen Verpflichtungen mit sich bringen.
5.2 Sollte es auf Seiten des Verkäufers zu einer Verzögerung oder Verhinderung der Erfüllung jeglicher ihm gemäss dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen kommen, die auf Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder dessen Beauftragten zurückzuführen ist (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Versäumnisse in Bezug auf die Bereitstellung von Spezifikationen und/oder voll dimensionierter Konstruktionszeichnungen und/oder allfälliger sonstiger Informationen, die der Verkäufer in angemessenem Umfang verlangt, um zeitnah mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäss dem Vertrag fortzufahren), so werden der Zeitraum zur Lieferung oder Ausführung und der Vertragspreis beide entsprechend angepasst.
5.3 Sollte die Lieferung aufgrund jeglicher Handlung oder Unterlassung auf Seiten des Käufers verzögert werden oder der Käufer nach seiner Inkenntnissetzung über die Versandbereitschaft der Waren die Lieferung nicht annehmen oder keine ausreichenden Versandinstruktionen erteilen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Waren auf Kosten des Käufers in einem geeigneten Lager zu hinterlegen. Nach der Hinterlegung der Waren im Lager gilt die Lieferung als abgeschlossen, geht die Gefahr in Bezug auf die Waren auf den Käufer über und leistet der Käufer zu Gunsten des Verkäufers die entsprechende Zahlung.

6. HÖHERE GEWALT:

6.1 Der Vertrag wird (mit Ausnahme der Verpflichtung des Käufers zur Zahlung sämtlicher gemäss dem Vertrag gegenüber dem Verkäufer geschuldeten Beträge) in dem Fall und insofern ohne Haftungsverpflichtungen aufgehoben, als seine Erfüllung aufgrund jeglicher Umstände verhindert oder verzögert wird, die außerhalb der vernünftigen Kontrolle der betroffenen Partei liegen, und zwar einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Kriege, bewaffnete Auseinandersetzungen oder terroristische Anschläge, Aufruhen, Brände, Explosionen, Unfälle, Überflutungen, Sabotageakte, staatliche Beschlüsse oder Maßnahmen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Ausfuhr- oder Wiederausfuhrverbote oder die Verweigerung oder den Widerruf von einschlägigen Ausfuhrlicenzen) oder Arbeitskonflikte, Streiks, Aussperrungen oder einseitige Verfügungen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, jegliche Hardware, Software, Dienstleistungen oder Technologien zu liefern, sofern und solange er nicht die dafür erforderlichen Lizenzen oder Ermächtigungen erhalten hat oder gemäss den einschlägigen Einfuhr-, Ausfuhrkontroll- sowie Sanktionsgesetzen, Verordnungen, Verfügungen und Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Form (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf diejenigen der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union sowie des Hoheitsgebiets, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat oder aus dem die Gegenstände geliefert werden) über eine allgemeine Bewilligung oder Ausnahmebewilligung verfügt. Sollten jegliche entsprechenden Lizenzen, Ermächtigungen oder

Bewilligung aus gleich aus welchem Grund verweigert oder widerrufen werden, oder kommt es zu einer Änderung jeglicher entsprechender einschlägiger Gesetze, Verordnungen, Verfügungen oder Vorschriften, die den Verkäufer daran hindern würde, den Vertrag zu erfüllen, oder aus der dem Verkäufer und/oder (einem) Verbundenen Unternehmen des Verkäufers nach vernünftiger Einschätzung des Verkäufers anderweitig nach einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen oder Vorschriften ein Haftungsrisiko erwachsen würde, wird der Verkäufer ohne Haftungspflicht von sämtlichen Verpflichtungen gemäss dem Vertrag entbunden.
6.2 Sollte eine der Parteien aufgrund dieses Abschnitts während mehr als 180 aufeinanderfolgenden Kalendertagen ihre Verpflichtungen mit Verzögerung erfüllen oder an deren Erfüllung gehindert sein, so kann jede der Parteien den dann noch nicht erfüllten Teil des Vertrages durch schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei ohne Haftungspflicht kündigen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass der Käufer verpflichtet ist, die Kosten und Aufwendungen allfälliger in Ausführung befindlicher Arbeiten in angemessener Höhe zu begleichen sowie für sämtliche Waren und Dienstleistungen zu zahlen, die zum Kündigungsdatum bereits geliefert bzw. erbracht wurden. Der Verkäufer kann in Teillieferungen liefern; jede Lieferung stellt sodann einen getrennten Vertrag dar, und aus einer Versäumnis seitens des Verkäufers in Bezug auf die Lieferung einer oder mehrerer der Teillieferungen gemäss der zugehörigen Bestimmungen erwächst dem Käufer nicht das Recht, den gesamten Vertrag zu kündigen oder ihn so zu behandeln, als sei seine Erfüllung abgelehnt worden.

7. PRÜFUNG, TESTS UND KALIBRIERUNG:

7.1 Die Waren werden seitens des Verkäufers oder Herstellers geprüft sowie, wo durchführbar, vor ihrem Versand den Standardtests des Verkäufers oder Herstellers unterzogen. Allfällige zusätzliche Tests oder Prüfungen (einschließlich der Prüfung durch den Käufer oder dessen Beauftragten oder von Tests in Anwesenheit des Käufers oder dessen Beauftragten und/oder der Kalibrierung) oder die Bereitstellung von Prüfungszertifikaten und/oder detaillierten Testergebnissen unterliegen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers, und der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese in Rechnung zu stellen; sollte es der Käufer oder sein Beauftragter versäumen, entsprechenden Tests oder einer entsprechenden Prüfung und/oder Kalibrierung beizuwohnen, nachdem er davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Waren dazu bereit seien, so wird mit den Tests, der Prüfung und/oder der Kalibrierung fortgefahren, und es wird davon ausgegangen, dass sie in Anwesenheit des Käufers oder dessen Beauftragten stattgefunden hätten, und die Erklärung des Verkäufers mit dem Inhalt, dass die Waren entsprechende Tests und/oder eine entsprechende Prüfung bestanden hätten und/oder kalibriert worden seien, ist endgültig.
7.2 Ansprüche aufgrund von Fehlmengen oder falscher Lieferung sind verwirkt, wenn sie später als 14 Tage nach der Lieferung vorgebracht werden.

8. LIEFERUNG, GEFAHR UND EIGENTUM:

8.1 Außer in dem Fall, dass im Vertrag ausdrücklich etwas Anderweitiges angegeben ist, werden die Waren Ex Works (EXW) (Incoterms 2000) geliefert; Fracht, Verpackung und Umschlag werden zu den Standardtarifen des Verkäufers in Rechnung gestellt. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Waren geht wie vorstehend bei der Lieferung auf den Käufer über, und nach dem entsprechenden Gefahrenübergang ist der Käufer für die Versicherung der Waren verantwortlich. Alternativ wird in dem Fall, dass im Vertrag ausdrücklich angegeben ist, dass der Verkäufer für die Versicherung der Waren im Anschluss an deren Aushändigung an den Überbringer verantwortlich ist, die entsprechende Versicherung zu den Standardtarifen des Verkäufers in Rechnung gestellt. Die Definition von „ab Werk“, „FCA“, „CPT“ sowie allfälliger sonstiger im Vertrag benutzter Lieferkonditionen entspricht der jüngsten Version der Incoterms.
8.2 Vorbehaltlich Abschnitt 9 geht das Eigentum an den Waren gemäss Abschnitt 8.1 bei der Lieferung auf den Käufer über.

9. DOKUMENTATION UND SOFTWARE:

9.1 Das Eigentum und Recht an den Urheberrechten in Bezug auf Software und/oder Software in Festwertspeichern, die in die Waren eingebaut ist oder zur Nutzung mit denselben bereitgestellt wird („Software“), sowie das Eigentum und Recht an der zusammen mit den Waren zur Verfügung gestellten Dokumentation („Dokumentation“) verbleibt bei dem betreffenden Verbundenen Unternehmen des Verkäufers (oder einer entsprechenden anderen Partei, die dem Verkäufer möglicherweise die Software und/oder Dokumentation geliefert hat) und wird hiermit nicht auf den Käufer übertragen.
9.2 Außer in dem Fall, dass hierin etwas Anderweitiges angegeben ist, wird dem Käufer hiermit eine nicht-ausschließliche, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung der Software und Dokumentation in Verbindung mit den Waren eingeräumt, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die Software und Dokumentation (außer soweit ausdrücklich gemäß anwendbarem Recht zulässig) nicht vervielfältigt werden und der Käufer die Software und Dokumentation streng vertraulich behandelt und sie nicht Dritten gegenüber offen legt oder anderen Zugang zu der Software und Dokumentation (mit Ausnahme der Standardbetriebs- und Wartungshandbücher des Verkäufers) erlaubt, sowie für die Dauer des Zeitraums, in dem dies der Fall ist. Der Käufer kann die vorerwähnte Lizenz an eine andere Partei, welche die Waren kauft, mietet oder pachtet, übertragen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die andere Partei sich damit einverstanden erklärt und schriftlich dazu verpflichtet, an die Bestimmungen dieses Abschnitts 9 gebunden zu sein.
9.3 Ungeachtet Unterabschnitt 9.2 unterliegt die Nutzung bestimmter Software (wie seitens des Verkäufers angegeben, sowie einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Kontrollsystem-Software) durch den Käufer ausschließlich der anwendbaren Lizenzvereinbarung des Verbundenen Unternehmens des Verkäufers oder Dritter.
9.4 Der Verkäufer und die Verbundenen Unternehmens des Verkäufers bleiben Eigentümer sämtlicher Erfindungen, Designs und Prozesse, die von ihnen hergestellt oder entwickelt wurden, und mit Ausnahme der in diesem Abschnitt 9 genannten werden hiermit keine Rechte an geistigem Eigentum eingeräumt.

10. MÄNGEL NACH DER LIEFERUNG:

10.1 Der Verkäufer gewährleistet (i) vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen des Vertrages, dass er rechtmäßiger Eigentümer der Waren ist und über ein unbelastetes Recht zur Nutzung derselben verfügt, (ii) dass die seitens des Verkäufers und/oder der Verbundenen Unternehmen des Verkäufers gefertigten Waren den für dieselben geltenden Spezifikationen des Verkäufers entsprechen und frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sind und (iii) dass Dienstleistungen, die seitens des Verkäufers oder Verbundener Unternehmen des Verkäufers erbracht werden, unter Einsatz sämtlicher angemessenen Fachkenntnisse, vernünftiger Umsicht sowie der gebührenden Sorgfalt und nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Der Verkäufer wird durch Reparatur oder, nach Wahl des Verkäufers, durch Lieferung eines Ersatzteils oder mehrerer Ersatzteile allfällige Mängel beheben, die bei ordnungsgemäßer Nutzung, Pflege und Wartung an Waren erscheinen, die vom Verkäufer und/oder von Verbundenen Unternehmen des Verkäufers gefertigt wurden und über die der Verkäufer innerhalb von 24 Kalendern Monaten nach der Lieferung von Digitalen Produkten oder 12 Kalendern Monaten nach der Lieferung von Analogen oder Anderen Produkten in Kenntnis gesetzt wird (der „Gewährleistungszeitraum“), und die allein aufgrund fehlerhafter Materialien oder fehlerhafter Verarbeitung entstehen, dies jedoch stets unter der Voraussetzung, dass die mangelhaften Gegenstände frachtfrei versichert innerhalb des Gewährleistungszeitraum an den Verkäufer retourniert werden. Ersatzgegenstände werden Eigentum des Verkäufers. Reparatur- oder Ersatzgegenstände werden seitens des Verkäufer auf Kosten des Verkäufers an den Inlandstandort des Käufers in der Schweiz geliefert. Der Verkäufer behebt Mängel an Dienstleistungen, die seitens des Verkäufers oder Verbundener Unternehmen des Verkäufers erbracht werden und dem Verkäufer gemeldet werden, innerhalb von neunzig Tagen nach der vollständigen Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen. Waren oder Dienstleistungen, die gemäss diesem Abschnitt 10.1 repariert, ersetzt oder korrigiert werden, unterliegen der vorstehenden Gewährleistung für die Dauer des nicht abgelaufenen Teils des Gewährleistungszeitraums oder für die Dauer von neunzig Tagen nach ihrer Retournierung an den Käufer (bzw. im Fall von Dienstleistungen nach Abschluss der Behebung), je nachdem, welcher Zeitraum später abläuft.
10.2 Auf Waren oder Dienstleistungen, die seitens des Verkäufers von einem Dritten (jedoch nicht von einem Verbundenen Unternehmen des Verkäufers) zum Weiterverkauf an den Käufer erworben werden, findet lediglich die seitens des Originalherstellers eingeräumte Gewährleistung Anwendung.

10.3 Ungeachtet von Abschnitt 10.1 und 10.2 haftet der Verkäufer nicht für allfällige Mängel, die durch Folgendes verursacht wurden: die übliche Abnutzung, Materialien oder Ausführungen, die seitens des Käufers hergestellt, bereitgestellt oder angegeben werden, Zuwiderhandlungen gegen Lagerungs-, Installations-, Betriebs- oder Umweltschutzvorschriften des Verkäufers, unzureichende Wartung, allfällige Modifikationen oder Reparaturen, die nicht im Voraus schriftlich seitens des Verkäufers genehmigt wurden sowie die Nutzung von nicht genehmigter Software oder eines oder mehrerer nicht genehmigter Ersatzteile. Die zu Lasten des Verkäufers im Zuge der Untersuchung und Behebung entsprechender Mängel entstandenen Kosten werden auf Anfrage durch den Käufer beglichen. Die Verantwortung für die Angemessenheit und Genauigkeit sämtlicher durch den Käufer bereitgestellten Informationen liegt stets allein beim Käufer.

10.4 Vorbehaltlich Abschnitt 12.1 stellt das Vorstehende die abschliessende Gewährleistung des Verkäufers und das ausschliessliche Rechtsmittel des Käufers im Fall einer Verletzung derselben dar. Es finden keine expliziten oder impliziten Zusicherungen, Gewährleistungen oder Bedingungen jeglicher Art hinsichtlich der zufriedenstellenden Qualität, Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich jegliches sonstigen Aspektes in Bezug auf jegliche Ware oder Dienstleistung Anwendung.

11. PATENT- UND SONSTIGE VERLETZUNGEN:

11.1 Vorbehaltlich der in Abschnitt 12 dargelegten Einschränkungen entschädigt der Verkäufer den Käufer bei allfälligen Forderungen aufgrund von Verletzungen von verbrieften Patenten, Gebrauchsmustern, Designrechten, Warenzeichen oder Urheberrechten („Rechte an Geistigem Eigentum“), die zum Datum der Erstellung des Vertrages existieren und aus dem Gebrauch oder Verkauf der Waren entstehen, für sämtliche Verpflichtungen zur Begleichung angemessener Kosten und zur Leistung von angemessenem Schadensersatz, die im Rahmen allfälliger Klagen aufgrund entsprechender Verletzungen gegen den Käufer verkündet werden oder in Bezug auf die der Käufer möglicherweise im Rahmen allfälliger entsprechender Klagen belangt wird, dies jedoch stets unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer nicht für eine entsprechende Entschädigung des Käufers haftet, falls

(i) die entsprechende Verletzung daraus resultiert, dass der Verkäufer einem Design oder einer Anweisung gefolgt ist, die seitens des Käufers bereitgestellt oder erteilt wurde, oder die Waren auf eine Art und Weise oder zu einem Zweck oder in einem Land verwendet wurden, die/der/das seitens des Verkäufers nicht vor dem Datum des Vertrages angegeben worden war, oder die Waren im Zusammenhang oder in Verbindung mit jeglichen sonstigen Geräten oder Softwareprodukten genutzt wurden, oder

(ii) der Verkäufer dem Käufer auf eigene Kosten das Recht eingeräumt hat, die Waren weiterhin zu nutzen, oder die Waren so modifiziert oder ersetzt hat, dass die Waren keine Verletzung mehr darstellen,

(iii) der Käufer es versäumt hat, den Verkäufer so früh wie möglich schriftlich über jegliche Forderung in Kenntnis zu setzen, die vorgebracht wurde oder vorgebracht werden wird, oder über jegliche Klage, die gegen den Käufer erhoben wird oder deren Erhebung droht, und/oder der Käufer es versäumt hat, es dem Verkäufer auf Kosten des Verkäufers zu gestatten, allfällige möglicherweise folgende Rechtsstreite und sämtliche Verhandlungen mit dem Ziel der Beilegung der Forderung zu führen und zu leiten, oder

(iv) der Käufer ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Verkäufers allfällige Zugeständnisse gemacht hat, die im Hinblick auf jegliche entsprechende Forderungen oder Klagen für den Verkäufer nachteilig sind oder sein könnten, oder

(v) die Waren ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Verkäufers modifiziert wurden.

11.2 Der Käufer gewährleistet, dass allfällige seinerseits bereitgestellte oder erteilte Designs oder Anweisungen nicht dazu führen, dass der Verkäufer bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers gemäss dem Vertrag irgendwelche Rechte an Geistigem Eigentum verletzt, und entschädigt den Verkäufer in Bezug auf sämtliche angemessenen Kosten und Schäden, die möglicherweise infolge allfälliger Verletzungen der entsprechenden Gewährleistung zu Lasten des Verkäufers entstehen.

12. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG:

12.1 Ausser bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers und durch Nachlässigkeit des Verkäufers verursachten Todesfällen oder Verletzungen (i) kann die Gesamthaftung des Verkäufers und der Verbundenen Unternehmen des Verkäufers in Bezug auf sämtliche Schäden, Ansprüche oder Klagegründe gleich welchen Ursprungs (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Ansprüche oder Klagegründe aus unerlaubter Handlung, aus Vertragsverletzung oder aus Gesetz, wegen Fahrlässigkeit, nach der verschuldensunabhängigen Kausalhaftung oder aufgrund der Verletzung von Rechten an Geistigem Eigentum) nicht den Vertragspreis übersteigen und (ii) haften der Verkäufer und die Verbundenen Unternehmen des Verkäufers gegenüber dem Käufer unter keinen Umständen für jeglichen entgangenen Gewinn, Vertragsverluste, Verlust von Geschäftswert, Verlust von Daten oder Folgeverluste oder indirekte Verluste sowie auch nicht, wie in Abschnitt 12 und in den vorhergehenden Bestimmungen dieses Abschnitts dargelegt, für jeglichen Verlust oder Schaden gleich welcher Art und gleich welchen Ursprungs, aufgrund dessen der Käufer Forderungen erhebt oder den der Käufer erleidet.

13. GESETZLICHE UND SONSTIGE VORSCHRIFTEN:

13.1 Sollten die Verpflichtungen des Verkäufers gemäss dem Vertrag dadurch ausgeweitet oder reduziert werden, dass nach dem Datum des Preisangebots des Verkäufers allfällige Gesetze oder Erlasse, Verfügungen oder Nebenerlasse mit Gesetzeskraft so verabschiedet oder geändert werden, dass die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers gemäss dem Vertrag davon berührt wird, so werden der Vertragspreis und der Lieferzeitraum entsprechend angepasst und/oder die Erfüllung des Vertrages ausgesetzt oder beendet, wie jeweils sachgerecht.

13.2 Sofern nicht anderweitig aufgrund geltenden Rechts erforderlich, haftet der Verkäufer nicht für die Sammlung, Behandlung, Wiedererlangung oder Beseitigung (i) der Waren oder jeglichen Teils derselben, wenn diese nach dem Gesetz als ‚Abfall‘ gelten, oder (ii) jeglicher Gegenstände, die durch die Waren oder jeglichen Teil derselben ersetzt werden. Sollte der Verkäufer aufgrund geltenden Rechts, einschließlich der Gesetzgebung zu Elektro- und Elektronik-Altgeräten, der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (über Elektro- und Elektronik-Altgeräte) sowie verwandter Gesetzgebung in EG-Mitgliedstaaten, zur Entsorgung von ‚Abfall‘-Waren oder jeglichen Teils von ‚Abfall‘-Waren verpflichtet sein, so zahlt der Käufer, sofern dies nicht aufgrund geltenden Rechts verboten ist, dem Verkäufer zusätzlich zum Vertragspreis entweder (i) die Standardgebühr des Verkäufers zur Entsorgung entsprechender Waren oder trägt (ii) in dem Fall, dass der Verkäufer nicht über eine entsprechende Standardgebühr verfügt, die Kosten (einschließlich sämtlicher Umschlags-, Transport- und Entsorgungskosten sowie eines angemessenen Aufschlags für Gemeinkosten), die im Zuge der Entsorgung der entsprechenden Waren zu Lasten des Verkäufers erwachsen.

13.3 Das Personal des Käufers beachtet während seiner Anwesenheit auf dem Gelände des Verkäufers die geltenden Standortvorschriften des Verkäufers und befolgt vernünftige Anweisungen des Verkäufers, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf solche, die sich auf den Schutz, die Sicherheit und die elektrostatische Entladung beziehen.

14. BEACHTUNG VON GESETZEN

Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche einschlägigen Einfuhr-, Ausfuhrkontroll- sowie Sanktionsgesetze, Verordnungen, Verfügungen und Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Form, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf diejenigen der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union sowie der Hoheitsgebiete, in denen der Verkäufer und der Käufer ihren Sitz haben oder aus denen die Gegenstände möglicherweise geliefert werden), und die Bestimmungen allfälliger Lizenzen, Ermächtigungen, Bewilligungen oder Ausnahmebewilligungen auf den Erhalt und Gebrauch der Hardware, Software, Dienstleistungen und Technologie durch ihn Anwendung finden. Der Käufer wird derartige Hardware, Software oder Technologie keinesfalls nutzen, übertragen, freigeben, ausführen oder wiedereinführen, wenn dies den entsprechenden anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Erlassen oder Vorschriften oder den Voraussetzungen für allfällige damit verbundene Lizenzen, Bewilligungen oder Ausnahmebewilligungen entgegen stünde. Der Käufer erklärt sich darüber hinaus damit einverstanden, keine Tätigkeit aufzunehmen, die den Verkäufer oder jegliches Verbundene

Unternehmen desselben dem Risiko von Strafen aufgrund von Gesetzen und Verordnungen jeglichen relevanten Hoheitsgebiets mit Verboten ungehöriger Zahlungen aussetzen würde, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Bestechungsgelder zu Gunsten von Beamten jeglicher Regierung oder jeglicher Regierungsbehörde, jeglicher zugeordneter Stelle oder politischer Unterabteilung derselben, zu Gunsten von politischen Parteien oder Mitarbeitern politischer Parteien, zu Gunsten von Kandidaten für öffentliche Ämter oder zu Gunsten von jeglichem Angestellten von Käufern oder Lieferanten. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, sämtliche angemessenen gesetzlichen und ethischen Vorschriften und Einhaltungsvoraussetzungen zu beachten.

15. VERZUG, INSOLVENZ UND AUFHEBUNG:

Der Verkäufer ist unbeschadet allfälliger sonstiger ihm zustehender Rechte berechtigt, den Vertrag unverzüglich ganz oder teilweise durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung des Käufers aufzuheben, (a) wenn der Käufer mit der Erfüllung jeglicher seiner Verpflichtungen gemäss dem Vertrag im Verzug ist und den entsprechenden Verzug nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Datum der schriftlichen Benachrichtigung seitens des Verkäufers über den Eintritt des Verzugs beseitigt, falls der entsprechende Verzug vernünftigerweise innerhalb eines entsprechenden Zeitraums beseitigt werden kann, oder keine Maßnahmen zur Beseitigung des Verzugs einleitet, falls der entsprechende Verzug nicht vernünftigerweise innerhalb eines entsprechenden Zeitraums geheilt werden kann, oder (b) bei Eintreten eines Insolvenzfalls in Bezug auf den Käufer. „Insolvenzfall“ in Bezug auf den Käufer bezeichnet gleich welches der nachstehenden Ereignisse: (i) die Abhaltung einer Versammlung der Gläubiger des Käufers oder die Vorlage einer Vereinbarung oder einer einvernehmlichen Regelung mit dessen Gläubigern seitens des Käufers oder in Bezug auf denselben, (ii) die Ergreifung des Besitzes des gesamten oder eines erheblichen Teils des Vermögens des Käufers durch einen Sicherheitsnehmer, Konkursverwalter, Vermögensverwalter oder eine ähnliche Person oder die Ernennung derselben zur Verwaltung des gesamten oder eines erheblichen Teils des Vermögens des Käufers oder die Einleitung oder Durchsetzung (ohne Aufhebung innerhalb von sieben Tagen) jegliches Pfändungs-, Abwicklungs- oder sonstigen Verfahrens über das gesamte oder einen erheblichen Teil des Vermögens des Käufers, (iii) die Einstellung des Geschäftsbetriebs seitens des Käufers oder dessen Zahlungsunfähigkeit, (iv) die Mitteilung seitens des Käufers oder dessen Direktoren oder des Inhabers eines spezifizierten Globalpfandrechts über dessen/deren Absicht zur Ernennung eines Vermögensverwalters oder zur Einreichung eines entsprechenden Antrags bei Gericht, (v) die Vorlage eines Antrags (ohne Aufhebung innerhalb von 28 Tagen) oder die Verabschiedung eines Beschlusses oder die gerichtliche Anordnung zur Einleitung eines Verwaltungs-, Abwicklungs-, Insolvenz- oder Auflösungsverfahrens in Bezug auf den Käufer oder (vi) das Eintreten eines jeglichen den vorerwähnten Ereignissen vergleichbaren Ereignisses in Bezug auf den Käufer in jeglichem Hoheitsgebiet, in dem er seinen Sitz oder eine Niederlassung hat oder in dem er geschäftliche Aktivitäten ausübt oder Vermögen besitzt. Der Verkäufer ist berechtigt, beim Käufer oder Vertreter des Käufers sämtliche dem Verkäufer mit Bezug aus einer entsprechenden Aufhebung erwachsenden Kosten und Schäden Regress zu nehmen, einschließlich einer angemessenen Aufwandsentschädigung für Allgeminkosten und Gewinne (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den Verlust zukünftiger Gewinne und Gemeinkosten).

16. VERTRAULICHKEIT:

Jede der Parteien verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller technischen, geschäftlichen, finanziellen und/oder anderweitigen von der anderen Partei, vom Hersteller der Produkte oder einem Verbundenen Unternehmen des Lieferanten, mündlich oder schriftlich oder über ein anderes Kommunikationsmittel bei oder vor Auftragserfüllung erhaltenen oder erfahrenen Daten („Vertrauliche Information“). Die in dieser Ziffer 12 aufgelegten Verpflichtungen gelten nicht für Vertrauliche Informationen, bei denen eine der Parteien nachweisen kann, dass diese: (i) auf anderem Wege als wegen Verstoß der Geheimhaltungsverpflichtung offenkundig ist oder wird; (ii) von einer Drittpartei rechtmäßig ohne Geheimhaltungsverpflichtung erhalten wurde; (iii) einer Partei bereits bevor der Offenlegung auf anderem Wege als wegen Verstoß der Geheimhaltungsverpflichtung bekannt war. Die Parteien können Vertrauliche Informationen in dem durch das Gesetz, durch Regelungen oder Verordnungen einer zuständigen Behörde geforderten Maß offenlegen, vorausgesetzt, dass die andere Partei vorher von der beabsichtigten Offenlegung in einer angemessenen Frist informiert wird und angemessene Gelegenheit erhält, diese anzufechten.

17. SONSTIGE BESTIMMUNGEN:

17.1 Kein Verzicht einer der Parteien in Bezug auf allfällige Verletzungen oder Verzugsfälle und kein Verzicht einer der Parteien auf allfällige Rechte oder Rechtsmittel und keine Handelssitte wird als dauerhafter Verzicht auf allfällige sonstige Verletzungen oder Verzugsfälle oder auf allfällige sonstige Rechte oder Rechtsmittel ausgelegt, es sei denn, der entsprechende Verzicht wird schriftlich vorgebracht und seitens der zu verpflichtenden Partei unterzeichnet.

17.2 Sollten jeglicher Abschnitt, jeglicher Unterabschnitt oder jegliche sonstige Bestimmung des Vertrages gemäss jeglichem Gesetz oder Rechtsgrundsatz ungültig sein, so gilt die entsprechende Bestimmung, allerdings nur im entsprechenden Umfang, als ausgelassen, ohne dass dadurch die Gültigkeit des restlichen Vertrages berührt würde.

17.3 Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten gemäss diesem Dokument ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers abzutreten.

17.4 Der Verkäufer geht den Vertrag als Prinzipal ein. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages ausschliesslich beim Verkäufer zu ersuchen.

17.5 DIE IM RAHMEN DIESES DOKUMENTES BEREITGESTELLTEN WAREN UND DIENST-LEISTUNGEN WERDEN NICHT ZUM GEBRAUCH IN JEGLICHEN NUKLEAREN ODER NUKLEAR-RELEVANTEN ANWENDUNGEN VERKAUFT UND SIND AUCH NICHT ZU EINEM ENTSPRECHENDEN GEBRAUCH BEABSICHTIGT. Der Käufer (i) nimmt die Waren und Dienstleistungen im Einklang mit der vorstehenden Einschränkung an, (ii) erklärt sich bereit, die entsprechende Einschränkung sämtlichen anschließend beteiligten Käufern oder Benutzern schriftlich mitzuteilen und (iii) erklärt sich ausserdem bereit, den Verkäufer und die Verbundenen Unternehmen des Verkäufers in Bezug auf sämtliche Ansprüche, Verluste, Haftungsverpflichtungen, Klagen, Urteile und Schadensersatzansprüche einschließlich von Folgeschäden und Nebenschäden zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten, die aus der Nutzung der Waren und Dienstleistungen in jeglichen nuklearen oder nuklearbezogenen Anwendungen entstehen, und zwar unabhängig davon, ob der Klagegrund auf unerlaubter Handlung, Vertrag oder sonstigem beruht, sowie einschließlich von Behauptungen, die zum Inhalt haben, dass die Haftungsverpflichtung des Verkäufers auf Fahrlässigkeit oder verschuldensunabhängiger Kausalhaftung gründe.

17.6 Die Auslegung des Vertrages richtet sich in jeder Hinsicht nach den Gesetzen der Schweiz, allerdings ausschliesslich allfälliger Auswirkungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf aus dem Jahr 1980 auf die entsprechenden Gesetze, und lässt im weitesten rechtlich zulässigen Maß allfällige Kollisionsbestimmungen oder Vorschriften, gemäss denen die Gesetze eines anderen Hoheitsgebiets Anwendung fänden, außer acht. Die ausschliessliche Zuständigkeit zur Beilegung sämtlicher Streitigkeiten liegt bei den Gerichten von Zürich, Schweiz.

17.7 Abschnitts- und Absatzüberschriften im Vertrag dienen lediglich der besseren Übersichtlichkeit und berühren die Auslegung des Vertrages nicht.

17.8 Sämtliche Mitteilungen und Forderungen in Verbindung mit dem Vertrag erfordern der Schriftform.